



II-673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019  
11. Mai 1987

353.260/26-I/6/87

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

212 IAB

1987-05-15

zu 278 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 7. April 1987 unter der Nr. 278/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die periodische Bang- und Leukoseuntersuchung bei Rindern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist die Bundesregierung bereit, die Kosten für die Bang- und Leukoseuntersuchung bei Rindern zu übernehmen?
2. Wie hat sich der Seuchenverlauf bei Bang und Leukose in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Ist es aufgrund des Seuchenverlaufes in den letzten zehn Jahren vorstellbar, daß ein größerer Zeitabstand als bisher zwischen den vorgeschriebenen Bang- und Leukoseuntersuchungen festgesetzt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Veterinärverwaltung des Bundes hat bisher den Standpunkt vertreten - und hält diesen nach wie vor aufrecht -, daß die Bekämpfung des Abortus Bang und der Rinderleukose vorwiegend im wirtschaftlichen Interesse der Tierhalter liegt.

Daher sehen das Bangseuchengesetz aus dem Jahre 1957 und das Rinderleukosegesetz aus dem Jahre 1982 vor, daß die Kosten der periodischen Untersuchungen vom Tierhalter zu tragen sind.

- 2 -

Bezüglich der Rindertuberkulose wird von der Veterinärverwaltung grundsätzlich der gleiche Standpunkt vertreten, d.h. daß auch die Bekämpfung der Rinder-Tbc überwiegend im wirtschaftlichen Interesse der Tierhalter erfolgt.

Der Grund dafür, daß die Kosten der Tbc-Untersuchungen diesem vorhin genannten Grundsatz widersprechend vom Bund getragen werden, liegt darin, daß das viel ältere Tierseuchengesetz, das die staatliche Bekämpfung 20 verschiedener Tierseuchen (darunter auch die der Rindertuberkulose) regelt, eine generelle Bestimmung enthält, wonach die Kosten der Tierseuchendiagnose vom Bund zu tragen sind, da der damalige Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß - gesamtheitlich gesehen - die Bekämpfung dieser 20 Tierkrankheiten überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

Ich sehe aus den eingangs erwähnten Gründen keine Möglichkeit, vom bisherigen Standpunkt abzugehen.

Zu Frage 2:

Der Bund bekämpft auf gesetzlicher Grundlage die Bangseuche seit 1. Jänner 1958, die Rinderleukose seit 1. Oktober 1982. Österreich ist seit 1968 gemäß den international üblichen Normen frei von Abortus Bang, d.h. die Verseuchung liegt unter 0,2 %. Auch für die Erklärung Österreichs zum leukosefreien Gebiet sind bereits die Voraussetzungen erfüllt; die formelle Erklärung wird in Kürze erfolgen.

Im folgenden ist die Zahl der ermittelten Seuchenherde in den letzten zehn Jahren zusammengestellt:

	Abortus Bang	Rinderleukose
1977	34	
1978	59	
1979	24	
1980	37	
1981	17	
1982	16	
1983	11	318
1984	33	184
1985	28	40
1986	21	28

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Veterinärverwaltung hat sich bereits bisher bemüht, die finanziellen Belastungen, die die vorgeschriebenen Bang- und Leukoseuntersuchungen mit sich bringen, so gering wie möglich zu halten. Das wurde einerseits durch Verlängerung der Intervalle zwischen den Banguntersuchungen von einem auf zwei Jahre erreicht, andererseits aber auch durch Erhöhung des untersuchungspflichtigen Alters bei den Bang- und Leukoseuntersuchungen von einem auf zwei Jahre. Die letztgenannte Erleichterung erfolgte am 1. Juli 1985.

*Freier*